PRAXISGRUPPE NULLEMISSIONSPLANUNG

# Vom Mieterstrom zum Energy Sharing: §§ 42a, 42b und 42c EnWG

## Viertelstundenwerte • Smart-Meter-Gateway • Marktkommunikation
## Geschäftsmodelle für Gebäude, Quartiere und Wohnungsportfolios

**Fachbericht zur gesetzlichen und energiewirtschaftlichen Einordnung 2026**

**Die Leitfrage**
Was verändert sich für Wohnungsunternehmen, wenn lokal erzeugter Strom nicht mehr nur im einzelnen Gebäude genutzt, sondern über das öffentliche Verteilnetz viertelstundengenau anderen Verbrauchsstellen zugeordnet werden kann - und welche Rolle spielen dabei iMSys, Smart-Meter-Gateway, Bilanzierung und digitale Gebäudeplattformen?



Praxisgruppe Nullemissionsplanung | Stand 6. September 2026

# 1. Zusammenfassung

Die §§ 42a, 42b und 42c EnWG stehen für drei unterschiedliche Stufen der dezentralen Stromnutzung. Mieterstrom nach § 42a ist ein vollständiges Liefermodell. Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b trennt lokalen Gebäudestrom und ergänzenden Reststromliefervertrag. § 42c erweitert die Logik erstmals auf die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Elektrizität über das öffentliche Verteilnetz.

**Kernthese**
§ 42c ist nicht lediglich ein neues PV-Vermarktungsmodell. Die Vorschrift verbindet räumliche Erweiterung mit viertelstündlicher Messung, Bilanzierung, Direktvermarktung und Marktkommunikation. Damit wird die digitale Mess- und Dateninfrastruktur selbst zur Voraussetzung des Geschäftsmodells.

Besonders wichtig ist die juristische Präzision: § 42c schreibt nicht in einem isolierten Satz vor, dass an jeder teilnehmenden Haushaltsmessstelle ausdrücklich ein Smart-Meter-Gateway installiert sein muss. Die Norm verlangt jedoch an jeder belieferten Verbrauchsstelle sowie an der Erzeugungs- oder Speicheranlage eine Zählerstandsgangmessung nach dem MsbG oder eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung. Die Bundesnetzagentur erläutert hierzu, dass die Abwicklung auf Viertelstundenwerten beruht und hierfür in der Praxis in der Regel ein intelligentes Messsystem erforderlich ist.

Das ist für die Wohnungswirtschaft strategisch bedeutsam. Die 15-Minuten-Zeitreihe ist nicht nur Abrechnungsdetail. Sie ermöglicht erst, Erzeugung und Verbrauch zeitgleich zuzuordnen, Sharing- und Reststrommengen zu bilanzieren und ein Portfolio aus mehreren Gebäuden energiewirtschaftlich zu koordinieren.

| Befund | Konsequenz für die Wohnungswirtschaft |
|---|---|
| § 42a | Liefermodell mit Vollversorgung; klassische Lieferantenrolle bzw. Dienstleistermodell. |
| § 42b | Gebäudestrom wird viertelstündlich zugeordnet; Reststromlieferant bleibt frei wählbar. |
| § 42c | Sharing über öffentliches Netz; Viertelstundenmessung, Bilanzierung und Direktvermarktung werden zentral. |
| SMGW/iMSys | Nicht Selbstzweck, sondern sichere Kommunikations- und Messinfrastruktur für datenbasierte Energieprozesse. |
| Geschäftsmodell | Wertschöpfung verschiebt sich von der einzelnen PV-Anlage zur Orchestrierung von Erzeugung, Verbrauch, Speicher, Reststrom und Daten. |

Um diese Unterschiede belastbar zu bewerten, müssen Rechtsnorm, Messkonzept, Marktprozess und Geschäftsmodell getrennt betrachtet werden. Erst diese Trennung verhindert, dass eine technische Möglichkeit vorschnell als gesetzliche Pflicht oder eine gesetzliche Öffnung bereits als wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell verstanden wird.

# 2. Methodik und Aussagegrenzen

| Ebene | Leitfrage | Nicht vermischen |
|---|---|---|
| Gesetz | Was verlangt die Norm? | Normtext ≠ technische Marktumsetzung |
| Messung | Welche Zeitauflösung ist erforderlich? | 15-Minuten-Wert ≠ automatisch SMGW-Pflicht in jedem Einzelfall |
| Markt | Wie wird bilanziert/vermarktet? | physische Stromflüsse ≠ bilanzielle Zuordnung |
| Geschäft | Wer trägt Pflichten und Risiken? | Anlagenbetrieb ≠ Stromlieferung ≠ Plattformbetrieb |

Auf dieser Grundlage lässt sich der eigentliche Systemvergleich vornehmen. Die §§ 42a, 42b und 42c bauen nicht schlicht aufeinander auf, sondern verteilen Rollen, Pflichten und Freiheitsgrade unterschiedlich. Für Wohnungsunternehmen ist deshalb weniger die Paragraphennummer entscheidend als die Frage, welche energiewirtschaftliche Rolle sie selbst übernehmen wollen.

# 3. Drei Rechtsmodelle - drei unterschiedliche Rollen

Die drei Paragraphen sollten nicht als Varianten desselben Produkts gelesen werden. Sie beantworten unterschiedliche Fragen: Wer liefert Strom? Wo darf der erzeugte Strom genutzt werden? Wer beschafft Reststrom? Welche Mess- und Abrechnungsprozesse sind erforderlich?

Für die strategische Entscheidung ist deshalb eine zweite Achse hilfreich: die Reichweite der Verantwortung. § 42a bündelt Erzeugung und Vollversorgung in einer Lieferbeziehung. § 42b beschränkt die Verantwortung des Anlagenbetreibers auf den im Gebäude erzeugten und zugeordneten Strom. § 42c trennt ebenfalls Sharing- und Reststromlieferung, führt die Sharing-Menge aber über das öffentliche Netz. Der Wechsel von § 42b zu § 42c ist damit

weniger ein Schritt von 'klein' zu 'groß' als ein Wechsel von einer gebäudeinternen Zuordnung zu einem regulären energiewirtschaftlichen Lieferprozess.

| Merkmal | § 42a Mieterstrom | § 42b GGV | § 42c Energy Sharing |
|---|---|---|---|
| Grundlogik | Stromliefervertrag | Nutzungsvertrag für Gebäudestrom | Liefervertrag + Sharing-Vertrag |
| Räumliche Ebene | Gebäude/Quartiersbezug nach EEG-Mieterstrom | dasselbe Gebäude/Nebenanlage | öffentliches Verteilnetz im zulässigen Gebiet |
| Vollversorgung | ja, Mieterstromlieferant deckt auch Restbedarf | nein | nein; separater Reststrombezug |
| Netznutzung für geteilten Strom | nein | nein | ja |
| Teilnahme | vertraglich/freiwillig | vertraglich/freiwillig | vertraglich/freiwillig |
| Zeitauflösung | modellabhängig | viertelstündliche Zuordnung | Zählerstandsgang oder 15-min-RLM |
| Bilanzierung | Liefermodell | Gebäudezuordnung + Reststrom | Sharing- und Reststrommengen im Marktmodell |
| Kernchance | lokale Liefermarge | einfachere lokale Teilhabe | Portfolio-/quartiersübergreifende Nutzung |
| Kernkomplexität | Lieferantenpflichten | Messkonzept | Messung + Bilanzkreis + Direktvermarktung + Marktkommunikation |

**Einordnung**
§ 42b reduziert gegenüber klassischem Mieterstrom die Pflichtentiefe des Anlagenbetreibers, weil er keine Vollversorgung schuldet. § 42c erweitert dagegen den räumlichen Radius - erkauft diese Erweiterung aber mit einer stärkeren Einbindung in die Prozesse des öffentlichen Strommarktes.

Der Vergleich beginnt mit dem etabliertesten Modell. § 42a zeigt, wie weit die Verantwortung eines Wohnungsunternehmens oder seines Dienstleisters reichen kann, wenn lokale Erzeugung mit einer vollständigen Stromlieferung verbunden wird.

## 4. § 42a EnWG: Mieterstrom als vollständiges Liefermodell

§ 42a regelt Mieterstromverträge. Der Mieterstromvertrag darf grundsätzlich nicht Bestandteil des Wohnraummietvertrags sein. Entscheidend ist die Vollversorgungslogik: Der Mieterstromvertrag muss auch die Stromversorgung für Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom verfügbar ist. Der Betreiber oder sein Dienstleister übernimmt damit eine echte Lieferantenfunktion.

Für Wohnungsunternehmen bleibt § 42a dort attraktiv, wo eine hohe lokale Verbrauchsquote, eine überschaubare Zahl von Teilnehmern und ein professionell beherrschbarer Lieferprozess zusammenkommen. Die Kehrseite ist die operative Tiefe: Reststrombeschaffung, Lieferantenpflichten, Abrechnung und Kundenprozesse verschwinden nicht dadurch, dass die Erzeugungsanlage auf dem eigenen Dach steht. Wer diese Aufgaben nicht selbst aufbauen will, benötigt ein Contracting- oder Dienstleistermodell, dessen Kosten in den Business Case gehören.

| Dimension | § 42a - praktische Bedeutung |
|---|---|
| Vertragsbeziehung | Ein Stromliefervertrag mit dem teilnehmenden Letztverbraucher. |
| Reststrom | Vom Mieterstromlieferanten zu beschaffen und in die Vollversorgung einzubeziehen. |
| Preisgrenze | Für Wohnraummieter höchstens 90 % des örtlichen Grundversorgungstarifs. |
| EEG-Bezug | Mieterstromzuschlag kann nach den EEG-Voraussetzungen hinzutreten. |
| Überschuss | Kann eingespeist und nach EEG-Regeln vergütet bzw. direkt vermarktet werden. |
| Wohnungswirtschaftliche Rolle | Eigenbetrieb oder Auslagerung der Lieferantenprozesse an spezialisierten Dienstleister. |

**Geschäftsmodell**
Der wirtschaftliche Hebel liegt in der lokalen Nutzung des erzeugten Stroms und der Lieferbeziehung. Dafür übernimmt das Modell zugleich Beschaffungs-, Abrechnungs-, Verbraucher- und Lieferantenprozesse.

Genau an der Vollversorgung setzt § 42b an. Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung behält die lokale Nutzung im Gebäude bei, löst den Anlagenbetreiber aber von der Pflicht, den gesamten Strombedarf des Teilnehmers abzudecken. Dadurch verändert sich sowohl die Vertragsarchitektur als auch die wirtschaftliche Rolle des Betreibers.

## 5. § 42b EnWG: gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung entkoppelt die lokale PV-Nutzung von der Vollversorgung. Der Teilnehmer erhält einen rechnerisch zugeordneten Anteil des Gebäudestroms und kann für den verbleibenden Strombedarf einen

Lieferanten seiner Wahl behalten. Genau diese Trennung macht § 42b für Wohnungsunternehmen interessant, die lokale PV nutzen wollen, ohne selbst den gesamten Reststrombedarf zu beschaffen.

Gerade diese Entkopplung verändert die Rollenverteilung. Der Anlagenbetreiber verkauft beziehungsweise überlässt nicht mehr zwingend ein vollständiges Stromprodukt, sondern organisiert die Teilnahme an der Gebäudestrommenge. Der Restbedarf bleibt außerhalb dieses Modells. Die wirtschaftliche Bewertung muss deshalb zwei Preise auseinanderhalten: den Wert der lokal zugeordneten Kilowattstunde und die Kosten des ergänzenden Liefervertrags. Ein günstiger Gebäudestrompreis allein sagt noch nichts über die Gesamtstromkosten des Haushalts aus.

| Element | Wirkung |
|---|---|
| Gebäudestromnutzungsvertrag | regelt Teilnahme und Zuordnung |
| Aufteilungsschlüssel | verteilt die erzeugte Menge auf Teilnehmer |
| Viertelstundenwerte | ermöglichen zeitgleiche Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch |
| Reststromvertrag | bleibt beim frei gewählten Lieferanten |
| Lieferantenrolle Betreiber | gegenüber § 42a deutlich reduziert |

§ 42c geht anschließend einen anderen Schritt: Nicht die Lieferantenpflicht wird weiter reduziert, sondern der räumliche Nutzungsbereich erweitert. Damit verlässt die Zuordnung des erzeugten Stroms die rein gebäudeinterne Sphäre und wird Teil des öffentlichen Strommarktes.

## 6. § 42c EnWG: vom Gebäude in das öffentliche Netz

§ 42c schafft die gemeinsame Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen und geeigneten Speichern über das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz. Seit 1. Juni 2026 muss Energy Sharing innerhalb des Bilanzierungsgebiets eines Verteilnetzbetreibers ermöglicht werden. Ab 1. Juni 2028 erweitert sich der gesetzliche Radius auf das Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Verteilnetzbetreibers derselben Regelzone.

Der entscheidende neue Freiheitsgrad ist die räumliche Entkopplung von Erzeugungs- und Verbrauchsstelle. Für ein Wohnungsunternehmen mit verteiltem Bestand kann dadurch erstmals relevant werden, ob ein PV-Überschuss aus Gebäude A zeitgleich einen Verbrauch in Gebäude B decken kann, obwohl beide nicht hinter demselben Netzanschluss liegen. Diese Möglichkeit ist jedoch kein bilanzielles Privileg: Netznutzung, Marktrollen und die Regeln der Stromlieferung bleiben bestehen. Genau deshalb muss der wirtschaftliche Mehrwert des höheren Eigen- beziehungsweise Regionalnutzungsgrades gegen zusätzliche Prozess-, Mess-, Vermarktungs- und Netzkosten gerechnet werden.

| Voraussetzung nach § 42c | Bedeutung |
|---|---|
| EE-Erzeugungsanlage / zulässiger Speicher | Sharing ist auf erneuerbare Elektrizität ausgerichtet. |
| Liefervertrag | Der Anlagenbetreiber liefert die Sharing-Menge an den Abnehmer. |
| Sharing-Vertrag | Zusätzlicher Vertrag regelt Nutzung, Aufteilungsschlüssel und ggf. Preis. |
| Räumliche Voraussetzung | Erzeugung und Verbrauch müssen im gesetzlich eröffneten Sharing-Gebiet liegen. |
| Messung Verbrauch | Zählerstandsgangmessung nach MsbG oder viertelstündliche RLM. |
| Messung Erzeugung/Speicher | ebenfalls Zählerstandsgangmessung oder viertelstündliche RLM. |
| Dritte | Dienstleister können für Markt-, Abrechnungs- und weitere Prozesse beauftragt werden. |

**Der Systemwechsel**
§ 42c macht aus lokalem Eigenverbrauch kein 'virtuelles Kabel'. Der Strom wird über das öffentliche Netz geliefert und muss sich in die bestehenden Regeln des deutschen Strommarktes einschließlich Bilanzierung und Marktkommunikation einfügen.

Mit dem Eintritt in das öffentliche Netz rückt die Messung ins Zentrum. Die entscheidende technische und rechtliche Verbindung des § 42c liegt deshalb in der Viertelstunde: Nur wenn Erzeugung und Verbrauch in derselben Zeitauflösung erfasst werden, können Sharing-Mengen und Reststrom energiewirtschaftlich voneinander getrennt werden.

## 7. Die gesetzliche 15-Minuten-Kette

Die zentrale Verbindung beginnt in § 42c Abs. 1 Nr. 6 und 7 EnWG. Dort wird für Verbrauch und Erzeugung eine Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nr. 27 MsbG oder eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung verlangt. § 2 Nr. 27 MsbG definiert die Zählerstandsgangmessung als Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände elektrischer Arbeit.

Diese Normkette ist für den Artikel zentral, weil sie eine häufige Verkürzung vermeidet. Der Gesetzgeber definiert zunächst die erforderliche Messqualität. Erst über das Messstellenbetriebsgesetz und die konkrete technische Umsetzung ergibt sich, mit welcher Infrastruktur diese Messwerte bereitgestellt und kommuniziert werden. Für

typische Haushaltsmessstellen ist das iMSys deshalb praktisch der Regelfall, ohne dass aus § 42c isoliert eine wortwörtliche 'SMGW-Pflicht für jeden Teilnehmer' herausgelesen werden sollte. Diese Unterscheidung ist nicht akademisch: Sie entscheidet darüber, ob zukünftige technische Vereinfachungen regulatorisch anschlussfähig sein können.

| Stufe | Rechts-/Prozessbezug | Funktion |
|---|---|---|
| 1. § 42c EnWG | Messvoraussetzung an Verbrauch und Erzeugung | zeitgleiche Zuordnung |
| 2. § 2 Nr. 27 MsbG | Definition Zählerstandsgang | 15-Minuten-Zeitreihe |
| 3. § 55 MsbG | Messwerterhebung Strom | Zählerstandsgang bei mit iMSys ausgestatteten Messstellen |
| 4. iMSys | moderne Messeinrichtung + SMGW | sichere Erfassung/Kommunikation |
| 5. Bilanzierung | Sharing- und Reststrommengen | marktliche Zuordnung je Viertelstunde |
| 6. Marktkommunikation | Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzkreis, Dienstleister | operative Abwicklung |

**Juristisch präzise Formulierung**
Nicht: '§ 42c schreibt an jeder Haushaltsmessstelle ausdrücklich ein SMGW vor.' Sondern: '§ 42c macht viertelstündliche Messwerte zur gesetzlichen Voraussetzung. Für typische Haushaltsmessstellen ist dafür in der Praxis regelmäßig ein intelligentes Messsystem erforderlich; dessen Kommunikationseinheit ist das Smart-Meter-Gateway.'

Diese Formulierung entspricht auch der aktuellen Erläuterung der Bundesnetzagentur: Energy Sharing wird auf Basis viertelstündlicher Messwerte abgewickelt; sowohl Sharing- als auch Reststrommengen werden viertelstündlich bilanziert, ohne Standardlastprofil. Dafür ist in der Praxis in der Regel ein intelligentes Messsystem erforderlich.

Damit stellt sich unmittelbar die Frage, welche Infrastruktur diese Viertelstundenwerte bereitstellt und kommuniziert. Gerade hier ist eine begrifflich saubere Trennung notwendig, weil digitaler Zähler, intelligentes Messsystem und Smart-Meter-Gateway häufig gleichgesetzt werden, rechtlich und technisch aber unterschiedliche Funktionen haben.

## 8. Was genau ist ein iMSys - und was ist das SMGW?

Das MsbG unterscheidet zwischen Messeinrichtung, intelligentem Messsystem und Smart-Meter-Gateway. Ein intelligentes Messsystem ist eine moderne Messeinrichtung oder RLM-Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Das SMGW ist damit nicht der Zähler selbst, sondern die sichere Kommunikationseinheit des Systems.

Für die wohnungswirtschaftliche Planung folgt daraus eine Architekturentscheidung. Der Zähler erzeugt Messwerte; das intelligente Messsystem verbindet die Messeinrichtung mit einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur; darauf setzen Markt- und Datenprozesse auf. Wer diese Ebenen in Ausschreibungen und IT-Konzepten trennt, vermeidet eine technologische Sackgasse: Die unternehmenseigene Plattform sollte nicht von einem einzelnen Zählertyp abhängen, sondern standardisierte Daten übernehmen können, sobald sie regulatorisch und technisch verfügbar sind.

| Begriff | Funktion | Bedeutung für § 42c |
|---|---|---|
| Moderne Messeinrichtung | digitaler Stromzähler | allein noch keine vollständige iMSys-Kommunikationsarchitektur |
| Zählerstandsgang | viertelstündige Zählerstände | gesetzlich passende Messwertstruktur |
| iMSys | Messeinrichtung + SMGW + Administration | typische Infrastruktur für sichere 15-min-Datenkommunikation |
| SMGW | Kommunikationseinheit | sichere Einbindung, Verarbeitung und Versendung von Messdaten |
| GWA | Administration des Gateways | technischer Betrieb und Berechtigungsmanagement |

**Strategische Bedeutung**
Für ein Wohnungsunternehmen ist die entscheidende Investitionsfrage nicht nur, welcher Zähler eingebaut wird. Entscheidend ist, ob die Gebäude- und Datenarchitektur die benötigten Messwerte standardisiert aufnehmen und für Abrechnung, Energiemanagement und neue Marktrollen nutzbar machen kann.

Aus dieser bestehenden Architektur heraus ist auch die Diskussion um vereinfachte Messsysteme einzuordnen. Sie kann für Kosten und Rollout relevant werden, ändert aber nichts daran, dass aktuelle Investitionsentscheidungen auf heute normierten und marktprozessfähigen Lösungen beruhen müssen.

## 9. Smart Meter Light: nicht zur Planungsprämisse machen

Die politische Diskussion über vereinfachte Messsysteme kann die Rollout-Kosten künftig verändern. Für heutige §-42c-Geschäftsmodelle sollte ein noch nicht abschließend normiertes 'Smart Meter Light' jedoch nicht als gesicherte

technische Grundlage kalkuliert werden. Die robuste Planungslogik lautet daher: Daten- und Gebäudeplattform kommunikationsneutral aufbauen und die regulatorisch erforderliche Messinfrastruktur anschlussfähig halten.

Der Cross-Check der Fachdebatte verstärkt diese Vorsicht. VDE FNN und DKE haben am 13. Juli 2026 ausdrücklich vor einer parallelen 'Smart-Meter-Light'-Systemwelt gewarnt und stattdessen auf die bereits im MsbG angelegte 1:n-Anbindung verwiesen: Ein Smart-Meter-Gateway kann dabei mehrere Zähler anbinden, was gerade für Mehrfamilienhäuser wohnungswirtschaftlich relevant ist. In einer technischen Bewertung vom 11. August 2026 kam VDE FNN zudem zu dem Ergebnis, dass bislang keine kostengünstigere, zugelassene, interoperable und massenmarktfähige Light-Gesamtlösung nachgewiesen sei. Für die Investitionsplanung spricht das zusätzlich dafür, die vorhandene iMSys-/SMGW-Architektur und insbesondere Mehrzählerlösungen als belastbare Referenz zu behandeln, ohne künftige Vereinfachungen auszuschließen.

Für Investitionsentscheidungen sollte deshalb mit zwei Szenarien gearbeitet werden. Das Basisszenario bildet die heute belastbare iMSys-Architektur ab. Ein Vereinfachungsszenario kann spätere kostengünstigere Mess- oder Kommunikationsvarianten berücksichtigen, darf aber nicht die Tragfähigkeit des heutigen Geschäftsmodells begründen. So bleibt die Planung robust, selbst wenn Zeitplan oder Funktionsumfang eines vereinfachten Systems anders ausfallen als politisch angekündigt.

Die technische Infrastruktur erhält ihren wirtschaftlichen Sinn erst durch die Zeitauflösung der Daten. Die Viertelstunde ist deshalb nicht bloß ein Messintervall, sondern die kleinste gemeinsame Recheneinheit, auf der Erzeugung, Verbrauch und Reststrom miteinander verknüpft werden.

## 10. Warum Viertelstundenwerte das Geschäftsmodell verändern

Ein Jahreswert beantwortet nur, wie viel Strom erzeugt und verbraucht wurde. Energy Sharing muss dagegen beantworten, welcher Anteil der Erzeugung in derselben Viertelstunde einem konkreten Abnehmer zugeordnet werden kann. Erst diese Synchronität verhindert, dass rechnerisch mittäglicher Solarstrom mit einem Verbrauch am Abend vermischt wird.

Ökonomisch entsteht damit eine neue Kennzahl: nicht nur die jährliche Eigenverbrauchs- oder Deckungsquote, sondern der viertelstündliche Deckungsgrad des gesamten Sharing-Verbunds. Zwei Portfolios mit identischer Jahreserzeugung und identischem Jahresverbrauch können wirtschaftlich völlig unterschiedlich sein, wenn Erzeugung und Last zeitlich verschieden zusammenfallen. Speicher, Wärmepumpen, Ladepunkte und steuerbare Allgemeinstromlasten gewinnen deshalb nicht nur als einzelne Anlagen an Bedeutung, sondern als Instrumente zur Verbesserung dieses zeitlichen Matches.

| Zeitfenster | Haus A PV | Haus A Verbrauch | Haus B Verbrauch | Haus C Verbrauch | mögliche Sharing-Logik |
|---|---|---|---|---|---|
| 12:00-12:15 | 80 kWh | 25 kWh | 20 kWh | 15 kWh | 55 kWh Überschuss können nach Schlüssel zeitgleich zugeordnet werden |
| 18:00-18:15 | 5 kWh | 20 kWh | 25 kWh | 20 kWh | kaum Sharing; Reststrom dominiert |
| 02:00-02:15 | 0 kWh | 10 kWh | 12 kWh | 8 kWh | kein PV-Sharing; Reststromversorgung |

**Daten werden zur Wertschöpfung**
Die 15-Minuten-Zeitreihe ist die gemeinsame Sprache von Erzeugung, Verbrauch, Speicher, Reststrom und Bilanzierung. Wer diese Daten nur zur Abrechnung betrachtet, unterschätzt ihren strategischen Wert für Portfoliooptimierung und Energiemanagement.

Für Wohnungsbestände entsteht dadurch eine neue Perspektive: Nicht jedes Gebäude muss zu jedem Zeitpunkt seine eigene Erzeugung vollständig nutzen. Ein Portfolio kann komplementäre Lastprofile aufweisen. Wohnnutzung, Gewerbe, Wärmepumpen, Ladepunkte und Speicher können unterschiedliche zeitliche Profile besitzen. § 42c eröffnet die rechtliche Zuordnung über das Netz; die Wirtschaftlichkeit hängt dann von Mess-, Vermarktungs-, Netz- und Dienstleistungskosten sowie dem realen zeitlichen Deckungsgrad ab.

Aus der zeitgleichen Zuordnung folgt der nächste Schritt: Die errechneten Mengen müssen in die regulären energiewirtschaftlichen Prozesse eingeordnet werden. Energy Sharing bleibt deshalb trotz seiner lokalen Herkunft ein Marktmodell mit Bilanzierung, Netzrollen und standardisierter Kommunikation.

# 11. Bilanzkreis und Marktkommunikation: kein virtuelles Eigenverbrauchsmodell

Die Bundesnetzagentur hat mit Mitteilung Nr. 73 vom 7. Juli 2026 klargestellt, dass sich jede Umsetzungsvariante des Energy Sharing in die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Strommarktes einfügen muss. Maßgeblich ist insbesondere der Ausgleich von Einspeisung und Entnahme über einen Bilanzkreis.

Für die praktische Einordnung ist ein Punkt besonders wichtig: Die Bundesnetzagentur sieht Energy Sharing bereits im bestehenden Modell der Lieferanten- und Bilanzkreiszuordnung als umsetzbar an. Bietet der bisherige Lieferant die erforderlichen Dienstleistungen nicht an, kann ein anderer frei gewählter Anbieter diese Rolle übernehmen. Die Beschlusskammer leitet daraus ausdrücklich ab, dass keine zusätzlichen Umsetzungserfordernisse für Verteilnetzbetreiber bestehen, um den gesetzlichen Starttermin sicherzustellen. Die geplante bzw. weiter auszugestaltende Plattform nach § 20b EnWG ist daher für Standardisierung und Skalierung bedeutsam, aber nicht die rechtliche Voraussetzung dafür, dass ein §-42c-Modell überhaupt starten kann.

Damit wird zugleich deutlich, warum die Bezeichnung 'virtueller Eigenverbrauch' missverständlich wäre. Die gemeinsam genutzte Elektrizität bleibt eine Lieferung über das Netz. Sie muss einem Bilanzkreis zugeordnet, gemessen und gegenüber dem ergänzenden Strombezug abgegrenzt werden. Für Wohnungsunternehmen ist deshalb früh zu entscheiden, ob sie diese energiewirtschaftliche Rolle selbst übernehmen wollen oder einen Dienstleister beauftragen. § 42c erlaubt ausdrücklich die Beauftragung Dritter für Netz-, Bilanzierungs-, Vertrags-, Abrechnungs-, Mess- und weitere Dienstleistungen.

| Prozess | Akteur/Objekt | Warum erforderlich |
|---|---|---|
| Messung | Messstellenbetreiber | liefert belastbare Viertelstundenwerte |
| Bilanzierung | Bilanzkreisverantwortlicher / Marktpartner | ordnet Einspeisung und Entnahme energiewirtschaftlich zu |
| Sharing-Lieferung | Anlagenbetreiber bzw. beauftragter Dienstleister | liefert den zugeordneten EE-Strom |
| Reststrom | frei gewählter Stromlieferant | deckt nicht durch Sharing abgedeckte Mengen |
| Netznutzung | Verteilnetzbetreiber | transportiert den Strom im öffentlichen Netz |
| Marktkommunikation | standardisierte Prozesse | verbindet Messstellen, Lieferanten und Netzrollen |

**Konsequenz**
Energy Sharing ist bilanziell anspruchsvoller als eine interne Gebäudezuordnung. Das Geschäftsmodell braucht deshalb nicht nur PV und Teilnehmer, sondern eine belastbare Marktrollen- und Dienstleisterarchitektur.

Diese Marktintegration wirkt unmittelbar auf die Vermarktung der Erzeugungsanlage. Wer § 42c nutzt, muss deshalb nicht nur den Verbrauch und die Messung betrachten, sondern auch klären, in welcher EEG-Veräußerungsform die erzeugte Elektrizität geführt wird.

# 12. Direktvermarktung und EEG: ein zentraler Unterschied

Für Energy Sharing ist die EEG-Veräußerungsform der Einspeisevergütung ausgeschlossen. Die Bundesnetzagentur stellt klar, dass eine für Energy Sharing genutzte EE-Anlage einer Form der Direktvermarktung zugeordnet werden muss. Besteht ein EEG-Förderanspruch, kann grundsätzlich die Marktprämie in Anspruch genommen werden; ohne Förderanspruch erfolgt sonstige Direktvermarktung.

Diese Vorgabe beeinflusst besonders kleine Anlagen. Direktvermarktung verursacht fixe und variable Prozesskosten, die bei großen Portfolios leichter verteilt werden können als bei einer einzelnen kleinen Dachanlage. Ein §-42c-Business-Case sollte daher nie nur mit der Differenz zwischen Sharing-Preis und Haushaltsstrompreis rechnen. Einzubeziehen sind mindestens Direktvermarktung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Marktkommunikation, Netz- und sonstige regulierte Preisbestandteile sowie die Kosten des ergänzenden Reststrombezugs.

| Konstellation | Einspeisevergütung | Marktprämie | Sonstige Direktvermarktung |
|---|---|---|---|
| klassische Überschusseinspeisung | möglich, soweit EEG-Voraussetzungen | alternativ möglich | möglich |
| § 42a Mieterstrom-Überschuss | möglich | alternativ möglich | möglich |
| § 42c Energy Sharing | ausgeschlossen | bei Förderfähigkeit möglich | ohne/außerhalb Förderung möglich |

Auch Speicher können eingebunden werden, jedoch verlangt § 42c für die Sharing-Nutzung, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischengespeichert wird. Damit ist die Speicherstrategie nicht nur technisch, sondern auch förder- und nachweisbezogen zu planen.

**Geschäftsmodellfolgen**
§ 42c verbindet lokale Erzeugung mit Direktvermarktung. Für Wohnungsunternehmen entsteht dadurch ein zusätzlicher Wertschöpfungsraum - zugleich aber ein zusätzlicher professioneller Prozessblock, der typischerweise durch spezialisierte Marktpartner abgedeckt werden dürfte.

Je mehr Marktrollen und standardisierte Prozesse zusammenwirken, desto wichtiger wird eine einheitliche digitale Abwicklung. § 20b EnWG bildet hierfür eine weitere regulatorische Ebene und sollte klar von der unternehmenseigenen Gebäude- und Datenplattform unterschieden werden.

## 13. § 20b EnWG: die gemeinsame Internetplattform

§ 20b EnWG ergänzt die neue Sharing-Logik um eine bundesweit einheitliche Internetplattform der Netzbetreiber. Über sie sollen unter anderem Zählpunktanordnungen und Verrechnungskonzepte hinter einem Netzanschluss bestellt, geändert oder abbestellt sowie Vereinbarungen nach § 42c registriert werden können.

Die gesetzliche Plattform ist damit ein Standardisierungsbaustein des Marktes, nicht der Ersatz für das Energiemanagement des Wohnungsunternehmens. Diese Trennung ist für Beschaffungsentscheidungen wesentlich: Ein Wohnungsunternehmen kann regulatorische Prozesse über Marktpartner und Netzplattformen abwickeln lassen und dennoch die eigenen Mess-, Anlagen- und Betriebsdaten in einer unabhängigen Datenplattform zusammenführen. Gerade dadurch bleibt die Option offen, später Dienstleister zu wechseln oder weitere Anwendungen anzubinden.

| Plattformfunktion § 20b | Bedeutung |
|---|---|
| Zählpunktanordnungen | standardisierte Abwicklung von Messkonfigurationen |
| Verrechnungskonzepte | digitale Bestellung und Änderung von Abrechnungslogiken |
| Registrierung § 42c | Sharing-Vereinbarungen werden Teil eines standardisierten Netzprozesses |
| BNetzA-Festlegungskompetenz | Zeitpunkte, Anwendungsfälle, Nutzergruppen und Berechtigungskonzepte können konkretisiert werden |

**Wichtige Abgrenzung**
Die §-20b-Plattform ist keine Gebäude- oder Quartiersdatenplattform des Wohnungsunternehmens. Sie dient regulierten Netzzugangsprozessen. Eine wohnungswirtschaftliche Datenplattform hat eine andere Aufgabe: technische, kaufmännische und energiewirtschaftliche Daten des Bestands zusammenzuführen und Anwendungen darauf aufzubauen.

Gerade für die Wohnungswirtschaft ist diese Abgrenzung strategisch wichtig. Die regulierte Plattform organisiert Markt- und Netzprozesse; die eigene Datenarchitektur entscheidet dagegen darüber, ob die im Bestand entstehenden Daten auch für Betrieb, Optimierung und weitere Geschäftsmodelle nutzbar werden.

## 14. Zwei Plattformen - zwei Aufgaben

| Ebene | Regulierte Markt-/Netzplattform | Gebäude-/Quartiersplattform |
|---|---|---|
| Zweck | Netzzugang und standardisierte Marktprozesse | Portfolio-, Betriebs- und Energiedaten |
| Betreiber | Netzbetreiber / regulierte Marktarchitektur | Wohnungsunternehmen oder Dienstleister |
| Daten | Zählpunkte, Verrechnung, Registrierung | Messwerte, Anlagen, Wärme, PV, Speicher, Ladepunkte |
| Nutzen | rechtssichere Abwicklung | Optimierung, ESG, Betrieb, neue Geschäftsmodelle |

Nach der rechtlichen und technischen Einordnung können die Modelle nun aus Unternehmenssicht verglichen werden. Dabei zeigt sich: Mit wachsender Reichweite steigen nicht nur die möglichen Erlöse und Optimierungseffekte, sondern auch die Anforderungen an Daten, Dienstleister und Marktprozesse.

# 15. Geschäftsmodelle im Vergleich

| Modell | Rolle WoWi | 15-min-Daten | SMGW/iMSys | Wertschöpfung | Komplexität |
|---|---|---|---|---|---|
| § 42a Mieterstrom | Lieferant oder Auftraggeber | je nach Messkonzept | relevant | Stromverkauf + lokale Erzeugung | hoch wegen Vollversorgung |
| § 42b GGV | Anlagenbetreiber | ja | hoch/relevant | Gebäudestromzuordnung | mittel |
| § 42c Sharing | Sharing-Lieferant/Betreiber | ja, gesetzlicher Kern | in Praxis regelmäßig | gebäudeübergreifende EE-Nutzung | hoch |
| § 42c + Speicher | Betreiber/Partner | ja | sehr hoch | zeitliche Optimierung | hoch |
| § 42c + Portfolio | Orchestrator/Partner | ja | sehr hoch | Lastprofil- und Erzeugungsdiversifikation | sehr hoch |
| Datenplattform | Infrastruktur-/Datenhalter | nutzt 15-min-Daten | schnittstellenfähig | Betriebsoptimierung + neue Dienste | strategisch |

Die Tabelle zeigt: Die Attraktivität eines Modells lässt sich nicht allein am Strompreis je Kilowattstunde bewerten. Mit wachsendem räumlichem Radius steigt die Möglichkeit zur Optimierung - gleichzeitig steigen Anforderungen an Messung, Bilanzierung, Vertragsmanagement, Direktvermarktung und IT.

Die jüngste Fachdebatte verschiebt den Schwerpunkt entsprechend von der Frage 'Darf Energy Sharing starten?' zu der Frage 'Wer kann es standardisiert, kostengünstig und skalierbar betreiben?'. Die ZfK fasst diese Lage im August 2026 treffend als Übergang von der Regulierung zum laufenden Betrieb zusammen. Für Wohnungsunternehmen wird damit die Auswahl von Marktpartnern, Abrechnungsplattformen und Messstellenbetreibern zu einem ebenso wichtigen Teil des Business Case wie die Erzeugungsanlage selbst.

Für eine belastbare Entscheidung sollten deshalb drei Ergebnisgrößen nebeneinander stehen: erstens der energiewirtschaftliche Mehrwert der zusätzlich lokal beziehungsweise regional genutzten Kilowattstunden, zweitens die vollständigen Prozesskosten des gewählten Modells und drittens der strategische Infrastrukturwert der aufgebauten Mess- und Datenarchitektur. Der dritte Wert lässt sich nicht vollständig in einer kurzfristigen Strommarge ausdrücken, kann aber für Wärmepumpensteuerung, Ladeinfrastruktur, dynamische Tarife, Flexibilität und ESG-Daten später erheblich werden.

**Entscheidungsregel**
Je größer der Bestand und je heterogener die Lastprofile, desto interessanter kann die Portfolioebene werden. Je kleiner das einzelne Projekt, desto stärker können fixe Prozess- und Dienstleistungskosten die wirtschaftlichen Vorteile begrenzen.

Was diese Unterschiede praktisch bedeuten, wird erst auf Portfolioebene sichtbar. Ein einzelnes Gebäude kann Erzeugung und Verbrauch nur begrenzt ausgleichen; mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Lastprofilen eröffnen dagegen neue zeitliche Kombinationsmöglichkeiten.

# 16. Beispielportfolio: vom Dach zur Energiearchitektur

Das folgende Beispiel ist bewusst illustrativ und keine Wirtschaftlichkeitsprognose. Es zeigt, welche zusätzlichen Koordinationsfragen entstehen, wenn ein Wohnungsunternehmen mehrere Gebäude in einem zulässigen §-42c-Gebiet betrachtet.

Die Portfolioebene ist vor allem deshalb interessant, weil sich Lastprofile gegenseitig ergänzen können. Reine Wohnnutzung hat andere Tagesgänge als Gewerbe; Wärmepumpen und Speicher sind teilweise verschiebbar; Ladepunkte können zusätzliche Flexibilität bereitstellen. Je größer und heterogener das Portfolio, desto wichtiger werden Prognose und Steuerung. Die technische Optimierung darf dabei nicht mit der rechtlichen Zuordnung verwechselt werden: Jede Nutzung muss weiterhin innerhalb der Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfolgen.

| Baustein | Beispiel | Mögliche Funktion |
|---|---|---|
| 10 Mehrfamilienhäuser | unterschiedliche Tagesprofile | Diversifikation des Verbrauchs |
| PV auf 6 Dächern | Erzeugungsschwerpunkt tagsüber | Sharing-Quelle |
| 2 Wärmepumpenzentralen | steuerbare elektrische Last | Aufnahme von EE-Überschüssen |
| Batteriespeicher | reiner EE-Speicher für Sharing | zeitliche Verschiebung |
| Ladepunkte | flexible Last | zusätzliche Optimierung |
| iMSys/SMGW | Mess- und Kommunikationsschicht | viertelstündliche Markt- und Abrechnungsdaten |
| Datenplattform | Portfolioebene | Monitoring, Prognose, Steuerung, Abrechnungsschnittstellen |

**Vom Zähler zum Dekarbonisierungspfad**
Die digitale Strominfrastruktur kann perspektivisch mit Wärmepumpen, Speichern, Ladeinfrastruktur und Wärmeversorgung zusammengedacht werden. § 42c schafft dafür nicht die gesamte technische Plattform - er erhöht aber den wirtschaftlichen Wert einer Infrastruktur, die zeitaufgelöste Energieflüsse gebäudeübergreifend beherrscht.

Damit wird die Frage nach SMGW und Viertelstundenwerten zu einer Investitionsfrage: Wird nur die gesetzliche Mindestanforderung erfüllt, oder entsteht eine wiederverwendbare Datenarchitektur, auf der weitere Anwendungen aufgebaut werden können? Für große Wohnungsbestände spricht vieles dafür, diese Ebenen früh zu trennen: regulatorische Messinfrastruktur einerseits, unternehmenseigene Daten- und Steuerungslogik andererseits.

Das Portfolio-Beispiel zeigt zugleich, warum die technische Möglichkeit nicht mit gesicherter Wirtschaftlichkeit gleichgesetzt werden darf. Für Investitionsentscheidungen müssen deshalb belastbare Rechtslage, operative Marktumsetzung und noch offene Entwicklungen getrennt ausgewiesen werden.

Die zentrale Unsicherheit liegt 2026 daher weniger in der Existenz des § 42c als in der operativen Standardisierung und in der Wirtschaftlichkeit konkreter Umsetzungsvarianten. Das Gesetz eröffnet den Markt; es garantiert aber weder einen positiven Business Case noch einen bestimmten Digitalisierungsweg. Wohnungsunternehmen sollten deshalb zwischen 'rechtlich möglich', 'marktprozessual verfügbar' und 'wirtschaftlich sinnvoll' unterscheiden und diese drei Prüfstufen in Investitionsvorlagen sichtbar machen.

## 17. Chancen, Grenzen und offene Punkte 2026

| Thema | Heute belastbar | Noch offen / projektabhängig |
|---|---|---|
| § 42c Start | seit 1.6.2026 innerhalb des Bilanzierungsgebiets zu ermöglichen | operative Reife kann je Marktprozess variieren |
| 15-Minuten-Messung | gesetzlich vorausgesetzt | konkrete Messkonfiguration je Messstelle |
| iMSys | in Praxis regelmäßig erforderlich | Sonderfälle/RLM und künftige Vereinfachungen |
| Smart Meter Light | politisch diskutierte Vereinfachung | keine sichere Basis für heutige §42c-Planung |
| Direktvermarktung | für Sharing-Anlage erforderlich | Kosten und Dienstleisterkonditionen |
| Marktprämie | bei EEG-Förderfähigkeit grundsätzlich möglich | projektspezifische Fördervoraussetzungen |
| § 20b Plattform | gesetzlich angelegt | konkrete Umsetzungsfristen/Festlegungen |
| Wirtschaftlichkeit | höherer Nutzungsradius kann Deckungsgrad verbessern | Netz-, Mess-, Vermarktungs- und Prozesskosten |

Aus den offenen Punkten folgt kein Grund zum Abwarten. Vielmehr lassen sich bereits heute jene Grundlagen vorbereiten, die unabhängig von einzelnen Dienstleistern oder künftigen Detailregelungen benötigt werden: Bestandsdaten, Messkonzept, Rollenmodell und eine anschlussfähige Datenarchitektur.

Vorbereitung bedeutet dabei nicht, vorsorglich flächendeckend Technik ohne Anwendungsfall einzubauen. Sinnvoll ist vielmehr ein digitaler Bestandsplan: Messstellen, Netzgebiete, PV-Potenziale, steuerbare Lasten, bestehende iMSys, Wärmepumpen, Speicher und Ladepunkte werden so erfasst, dass spätere §-42b- oder §-42c-Cluster identifiziert werden können. Erst aus dieser Clusterbildung sollte die konkrete Mess- und Marktarchitektur abgeleitet werden.

## 18. Was Wohnungsunternehmen jetzt vorbereiten sollten

| Schritt | Prüffrage |
|---|---|
| 1. Bestandskarte | Welche Erzeugungs- und Verbrauchsstellen liegen in einem gemeinsamen zulässigen Sharing-Gebiet? |
| 2. Messkonzept | Welche Messstellen liefern bereits Viertelstundenwerte, wo ist iMSys/RLM erforderlich? |
| 3. Lastprofile | Welche Gebäude, Wärmepumpen, Ladepunkte und Speicher ergänzen sich zeitlich? |
| 4. Marktrollen | Welche Rolle übernimmt das Wohnungsunternehmen selbst, welche ein Dienstleister? |
| 5. Direktvermarktung | Wie werden EE-Anlage, Bilanzkreis und Sharing-Lieferung organisiert? |
| 6. Datenarchitektur | Wie gelangen Messwerte in eine unternehmenseigene, kommunikationsneutrale Plattform? |
| 7. Business Case | Welcher Mehrwert bleibt nach Mess-, Netz-, Vermarktungs-, IT- und Dienstleistungskosten? |

Damit schließt sich der Kreis vom einzelnen Stromvertrag zur Infrastrukturentscheidung. Die §§ 42a, 42b und 42c eröffnen unterschiedliche Geschäftsmodelle; § 42c macht jedoch besonders deutlich, dass deren Skalierung von einer digitalen, viertelstundengenauen und marktkompatiblen Architektur abhängt.

## 19. Schlussfolgerung: § 42c ist ein Infrastrukturthema

Für die Wohnungswirtschaft ist § 42c deshalb größer als die Frage, ob Solarstrom künftig an einen Mieter im Nachbargebäude verkauft werden kann. Die Vorschrift verbindet Erzeugung und Verbrauch über das öffentliche Netz und verlangt dafür eine zeitlich präzise, marktkompatible Zuordnung.

Der strategische Gewinn liegt damit in einer neuen Skalierungsebene. § 42a denkt primär aus der Lieferbeziehung, § 42b aus dem Gebäude, § 42c aus einem netzgebundenen Verbund von Erzeugern und Abnehmern. Für große Bestandshalter kann daraus langfristig ein Portfoliomodell entstehen, in dem Energieerzeugung, Flexibilität und

Verbrauch nicht mehr isoliert je Objekt geplant werden. Ob das Unternehmen dabei selbst Energiedienstleister wird oder die Marktrollen auslagert, ist eine zweite Entscheidung - die Daten- und Infrastrukturkompetenz bleibt in beiden Fällen relevant.

Der entscheidende technische Nenner ist die Viertelstunde. Sie verbindet Messung, Bilanzierung, Direktvermarktung, Reststrom und Abrechnung. Das Smart-Meter-Gateway wird in dieser Architektur nicht deshalb relevant, weil § 42c das Wort 'SMGW' als pauschale Einbaupflicht verwendet, sondern weil das MsbG das intelligente Messsystem als sichere Infrastruktur für genau jene zeitaufgelösten Mess- und Kommunikationsprozesse ausgestaltet, die Energy Sharing praktisch benötigt.

**Kernbotschaft**
Wer § 42c strategisch nutzen will, sollte nicht beim Stromvertrag beginnen, sondern bei der Gebäude- und Datenarchitektur. Die Frage lautet nicht nur: 'Wo können wir PV-Strom teilen?' Sondern: 'Wie schaffen wir einen Bestand, in dem Erzeugung, Verbrauch, Speicher und flexible Lasten viertelstundengenau messbar, bilanzierbar und steuerbar werden?'

Damit verschiebt sich auch die Rolle der Wohnungswirtschaft. Sie kann Anlagenbesitzer bleiben und Prozesse auslagern. Sie kann Betreiber eines Gebäudestrommodells sein. Oder sie kann langfristig eine aktive Rolle als Daten- und Infrastrukturhalter eines intelligent vernetzten Quartiers entwickeln. Welche Variante wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt von Bestand, Größe, Messinfrastruktur, Marktpartnern und regulatorischer Umsetzung ab.

Die Zukunft der Wohnungswirtschaft entscheidet sich damit auch beim Strom nicht allein im einzelnen Heizungskeller oder auf dem einzelnen Dach - sondern in der Fähigkeit, Gebäude zu einem intelligenten, messbaren und energiewirtschaftlich handlungsfähigen Portfolio zu verbinden.

Die nachfolgenden Primärquellen markieren den Rechts- und Informationsstand, auf dem die vorstehenden Aussagen beruhen. Wo regulatorische Umsetzung oder technische Vereinfachungen noch nicht abschließend feststehen, ist dies im Text ausdrücklich als offener Punkt gekennzeichnet.

# 20. Primärquellen und Arbeitsstand

Dieser Bericht verwendet die beigefügte frühere Broschüre ausschließlich als Format- und Gestaltungsreferenz. Inhaltlich basiert die vorliegende Fassung auf dem Rechtsstand und den öffentlich verfügbaren Primärinformationen zum 6. September 2026.

Bei Branchenpapieren ist der Veröffentlichungszeitpunkt besonders zu beachten. So weist der BDEW selbst darauf hin, dass seine Anwendungshilfe zum Energy Sharing vom 10. Juni 2026 die spätere BNetzA-Mitteilung Nr. 73 vom 7. Juli 2026 noch nicht berücksichtigt und derzeit aktualisiert wird. Für die vorliegende Fassung hat deshalb die aktuelle Position der Bundesnetzagentur Vorrang vor älteren Umsetzungsskizzen.

| Quelle | Verwendeter Schwerpunkt |
|---|---|
| § 42a EnWG | Mieterstromvertrag, Vollversorgung, Vertrags- und Preisregeln |
| § 42b EnWG | gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, Reststromfreiheit, Gebäudestromnutzungsvertrag |
| § 42c EnWG | Energy Sharing, Messvoraussetzungen, Verträge, räumlicher Radius, Dienstleister |
| § 20b EnWG | gemeinsame Internetplattform für Zählpunkt-, Verrechnungs- und §42c-Prozesse |
| MsbG §§ 2, 34, 55, 60, 62, 75 | Definitionen iMSys/SMGW/Zählerstandsgang, Messung und Datenkommunikation |
| Bundesnetzagentur Energy-Sharing-FAQ | 15-Minuten-Bilanzierung, iMSys-Praxis, Direktvermarktung, Marktprämie |
| BNetzA BK6 Mitteilung Nr. 73 vom 07.07.2026 | Einordnung des Energy Sharing in bestehende Marktkommunikation und Bilanzkreislogik |
| VDE FNN / DKE, 13.07. und 11.08.2026 | Smart Meter Light, 1:n-Anbindung, technische Einordnung bestehender iMSys-/SMGW-Infrastruktur |
| BDEW, Anwendungshilfe Energy Sharing | Branchenumsetzung; Hinweis, dass Fassung 10.06.2026 die BNetzA-Mitteilung Nr. 73 noch nicht berücksichtigt |

## Quellenlinks

**EnWG § 42a:** https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42a.html
**EnWG § 42b:** https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42b.html
**EnWG § 42c:** https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42c.html
**EnWG § 20b:** https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__20b.html
**Messstellenbetriebsgesetz:** https://www.gesetze-im-internet.de/messbg/BJNR203410016.html
**Bundesnetzagentur - Energy Sharing:** https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Energy_Sharing/start.html

**Bundesnetzagentur - Mitteilung Nr. 73:**
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_81_GPKE_GeLi/Mitteilung_Nr_73/MitteilungNr73.html

**Hinweis**
Die Broschüre ist eine fachliche Arbeitsgrundlage und keine Rechts- oder Steuerberatung. Für konkrete Projekte sind Messkonzept, Marktrollen, EEG-Zuordnung, Verträge und Wirtschaftlichkeit projektspezifisch zu prüfen.